

 Vorarlberg

## DAS ÖFFENTLICHE WASSERGUT

öffentlichrechtliche und privatrechtliche Grundlagen

Walter Sandholzer  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Innsbruck, 9. April 2025



 Vorarlberg

### Privatrecht – Öffentliches Recht

Wasserrechtsgesetz 1959, wesentliche Grundgedanken gehen zurück ins 19. Jh.; seither zahllose Novellen

3 Aspekte von Regelungen: Nutzung des Wassers, Schutz des Wassers, Schutz vor dem Wasser

Wasserrechtsbehörde ist eine ressourcenbewirtschaftende Behörde

Bezüge zum Privatrecht (§ 1 WRG, § 287 ABGB)  
Wasserrecht enthält auch privatrechtliche Bestimmungen

2

 Vorarlberg

### BEGRIFFE

Öffentliche und private Gewässer ( §§ 2,3 WRG)

Öffentliche Gewässer und Öffentliches Wassergut ( § 4 WRG)

Wasserwelle (Wasserwoge) und Wasserbett  
aus dem Eigentum an den Ufergrundstücken und dem Wasserbett ist Rückschluss auf rechtliche Eigenschaft des Gewässers nicht zulässig.

Gemeingebräuch ( § 8 WRG); eine Art öffentlichrechtliche Dienstbarkeit

Uferlinie; Keine Definition, weder im WRG noch im Vermessungsgesetz

Wasserbuch ( §§ 124 – 126 WRG)

3

 Vorarlberg

### Öffentliches Wassergut § 4 WRG

Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet ( § 38) → endet nicht an der Uferlinie

§ 38 Abs. 3 WRG: Hochwasserabflussgebiet = das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet

nur Grundflächen, nicht das Wasser selbst

Eigentümer des ÖWG: Republik Österreich  
verfügungsbeschränktes und besonderen Zwecken gewidmetes Bundesvermögen

4



**Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes**

erfolgt durch den Landeshauptmann → Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 280/1969  
(Ausnahme: Donau, March, Thaya → Via Donau)

Aufgaben: Vertretung des Grundeigentümers Bund nach außen durch:

- Interessenwahrnehmung gegenüber Parteien durch Vorbereitung und Abschluss von Verträgen

6

**Vorarlberg**

- Interessenwahrnehmung gegenüber Gerichten und Behörden durch Teilnahme an Verhandlungen, Abgabe von Erklärungen
- Evidenzhaltung von Verträgen
- Vermessungsaufträge

Für Veräußerungen und Belastungen sind Verträge mit dem Eigentümer erforderlich, geht über Verwaltung hinaus → Bundesministerium für Finanzen (Finanzamt Österreich in den Ländern)

7

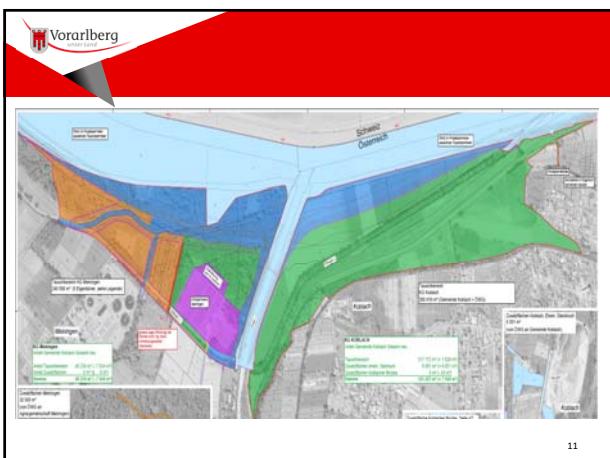
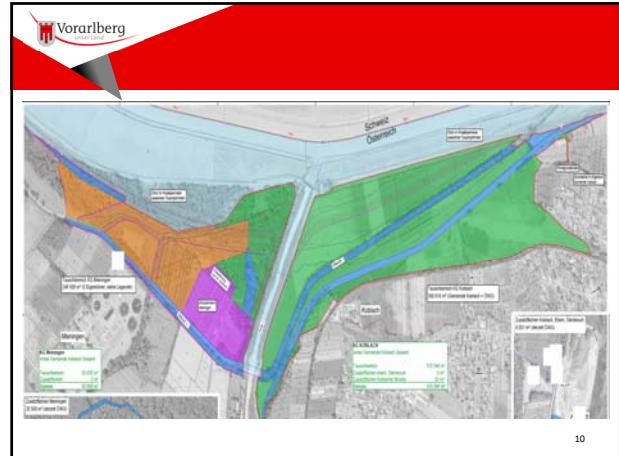
**Vorarlberg**

**Zwecke des Öffentlichen Wassergutes**

demonstrative, nicht taxative Aufzählung in § 4 Abs. 2:

- Erhaltung des ökologischen Zustands der Gewässer
- Rückhalt und Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis
- Instandhaltung der Gewässer sowie Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlichen Einrichtungen
- Erholung der Bevölkerung

8



 Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nicht erworben werden.

Bei Veräußerung von Grundstücken des öffentlichen Wassergutes kann die Übertragung des Eigentums erst nach Rechtskraft eines Ausscheidungsbescheides erfolgen.

Mit diesem Bescheid wird die dauernde Entbehrllichkeit für die mit der Widmung als ÖWG verbundenen Zwecke festgestellt.

Auch bei Belastung von ÖWG ist ein Feststellungsbescheid erforderlich, dass keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke eintritt.

13

 Zuständigkeit für Feststellungsbescheid: Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde, nicht als Verwalter des öffentlichen Wassergutes!

Vor Erlassung des Bescheides: Einholen von Stellungnahmen von Amtsachverständigen für Wasserbau, Gewässerökologie, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan.

Da Veräußerung und Belastung über die Verwaltung hinaus gehen, sind Verträge mit dem Eigentümer erforderlich: Finanzministerium → in der Praxis Finanzverwaltung in den Ländern, z.B. in Innsbruck, Feldkirch

Ohne vorherigen Vertrag kann kein Ausscheidungsbescheid beantragt werden → die Einleitung eines Verfahrens setzt einen Antrag voraus. Ein zulässiger Antrag erfordert nach der Judikatur des VwGH den Nachweis eines Rechtstitels für den Erwerb der beanspruchten Liegenschaft.

14

 Voraussetzung der Übertragung:

- Zivilrechtlicher Vertrag
- Hoheitsakt (Bescheid) der Wasserrechtsbehörde

Ablauf bei Ausscheidungsverfahren in der Praxis

Vermessingenieur bringt Plan beim Vermessungsamt ein

Bescheid gemäß § 39 Vermessungsgesetz → 18 Monate Zeit zur Verbücherung

Verwaltung ÖWG veranlasst bei Finanzverwaltung Ausarbeitung von Vertrag mit Antragsteller

15

 Unterfertigter Vertrag an ÖWG – Verwaltung

ÖWG-Verwaltung veranlasst Ausscheidungsbescheid bei Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde

Nach Rechtskraft des Bescheides (4 Wochen): Verbücherung

Grundbuchsgerichte verlangen Vorlage des Ausscheidungsbescheides mit Rechtskraftbestätigung

16

 Vorarlberg

**EXKURS: Liegenschaftsteilungsgesetz**

§ 15 sieht Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen vor.

Vereinfachte Eintragung im Grundbuch von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung u.a. von Wasserbauanlagen dienen.

Das Bedürfnis für eine vereinfachte Verbücherung auch dann, wenn z.B. ein Gewässerbett frei wird, ohne dass eine solche Wasserbauanlage neu angelegt wurde.

17

 Vorarlberg

§4 Abs. 7 WRG iVm §12 Abs. 2 Grundbuchsanlegungsgesetz

Zur Eintragung des Eigentums und von Privatrechten Dritter am ÖWG ist die Zustimmung der „politischen Bezirksbehörde“ erforderlich.  
In der Praxis „totes Recht“, Eintragung ist auch bei Fehlen dieser Zustimmung wirksam.

Das WRG schließt zwar Eigentumserwerb an ÖWG durch Ersitzung aus, nicht aber die (seltenen) im ABGB vorgesehenen Fälle von originärem, nicht rechtsgeschäftlichem Erwerb durch Anspülung oder Antreibung (alluvio, avulso) §§ 411, 412 ABGB.

18

